

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 33

Donnerstag, 13. September 2018

Seite: 216

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
.....Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Regionalmanagement am 17.09.2018217

Vollzug der Baugesetze;
Vorhaben: Anbau einer Unterstellhalle an die best. Unterstellhalle, sowie
Errichtung von 3 Kragarmregalen; Antragsteller/in: Herrn Franz Widmann,
Mooswiesenweg 16, 84034 Landshut; Bauort: Essenbach, Ahornstraße 1;
Baugrundstück: Ohu 37/35, 37/33; Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung217

Wasserrecht;
Renaturierung des Vordersteiger Grabens auf Grundstück Fl.Nr. 114,
Gemarkung Schatzhofen mit Verbesserung des natürlichen Rückhalte-
volumens durch die Gemeinde Furth218

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 17.09.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 ÖPNV; Linie 036 Mirskofen-Essenbach-Altheim-Ergolding-Furth
Information
- 2 ÖPNV; Kooperation RVV und Landkreis Landshut; Antrag der SPD Kreistagsfraktion
- 3 Umsetzung des Interpretation Framework und Vernetzung der Museen (Kulturbeauftragter für den Landkreis Landshut)
- 4 Potentialanalyse Direktvermarktung im Landkreis Landshut -Zwischenbericht
- 5 Beteiligung an LEADER-Kooperationsprojekt Radrunde II des Tourismusverbandes Ostbayern
- 6 Fortführung Regionalmanagement Stadt und Landkreis Landshut

(Nr. 1A vom 07.09.2018)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Anbau einer Unterstellhalle an die best. Unterstellhalle, sowie Errichtung von 3 Kragarmregalen

Antragsteller/in: Herrn Franz Widmann, Mooswiesenweg 16, 84034 Landshut

Bauort: Essenbach, Ahornstraße 1

Baugrundstück: Ohu 37/35, 37/33

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 07.09.2018 erteilte das Landratsamt Landshut an Herrn Franz Widmann, Mooswiesenweg 16, 84034 Landshut, die baurechtliche Genehmigung für den Anbau einer Unterstellhalle an die best. Unterstellhalle, sowie Errichtung von 3 Kragarmregalen, Ahornstraße 1, auf der Flur-Nr. 37/35 und 37/33, der Gemarkung Ohu

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut

gez.

Keil

(Nr. 41N-1345-2018-BAUG vom 10.09.2018)

Wasserrecht;

Renaturierung des Vordersteiger Grabens auf Grundstück Fl.Nr. 114, Gemarkung Schatzhofen mit Verbesserung des natürlichen Rückhaltevolumens durch die Gemeinde Furth

Bekanntgabe

Die Gemeinde Furth beantragt die Renaturierung des Vordersteiger Grabens auf Grundstück Fl.Nr. 114, Gemarkung Schatzhofen mit Verbesserung des natürlichen Rückhaltevolumens.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei dem naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen und Rückhalte-becken eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 11.09.2018

Sachgebiet 23

gez.

Bayerl

(Nr. 23-6418.1/4-3-5955 vom 11.09.2018)

Landshut, den 13.09.2018

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat